

94

ESt

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in unentgeltlich überlassener Wohnung

EStG § 35a

Setzt der Abzug von Handwerkerleistungen voraus, dass die Wohnung als Eigentümer oder Mieter genutzt wird, oder steht die Steuerermäßigung einem Stpfl. auch dann zu, wenn ihm die Wohnung unentgeltlich überlassen wird?

Sachverhalt

Tochter T erwarb ein Einfamilienhaus, das sie ihrer Mutter M unentgeltlich zu Wohnzwecken überlässt. M hat kurz nach dem Einzug an dem Gebäude Malerarbeiten für 8.000 Euro brutto (darin enthaltene Arbeitskosten 6.000 Euro brutto) ausführen lassen. M hat für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag auf das Konto des Inhabers der Malerfirma überwiesen.

Das Finanzamt lehnt die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG ab, weil diese nur dem Eigentümer oder dem Mieter einer Wohnung zustehe.

Frage

Steht M die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG zu?

Antwort

Ja, M kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Begründung

Nach § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen um 20 % der Aufwendungen des Stpfl., höchstens um 1.200 Euro. Handwerkerleistungen sind einfache wie qualifizierte handwerkliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt. Bei den Malerarbeiten handelt es sich um Handwerkerleistungen in diesem Sinn.

Handwerkerleistungen ...

... im eigenen
Haushalt ...

Die Steuerermäßigung kann nach § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG nur in Anspruch genommen werden, wenn die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Stpfl. erbracht wird (§ 35a Abs. 4 Satz 1 EStG). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. M führt in dem Einfamilienhaus einen eigenen Haushalt als Einzelperson.

Entgegen der Ansicht des Finanzamts erfordert ein Haushalt i. S. von § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG nicht, dass der Stpfl. die Räumlichkeiten, in denen sich hauswirtschaftliches Leben entfaltet, als (wirtschaftlicher) (Mit-)Eigentümer oder als Mieter nutzt. Das Gesetz verlangt neben der (tatsächlichen) Führung eines Haushalts kein besonderes Nutzungsrecht des Stpfl. Dieser kann nach einer neuen Entscheidung des BFH¹ folglich auch in unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten einen Haushalt führen. Hiervon geht auch die Finanzverwaltung² aus.

... unabhängig vom
Nutzungsverhältnis

Soweit der BFH in verschiedenen Entscheidungen zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG „die von Mietern und Eigentümern zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung“ angesprochen hat,³ handelt es sich ebenso wie bei der inhaltsgleichen Formulierung in der Gesetzesbegründung⁴ zu § 35a EStG lediglich um eine beispielhafte Aufzählung typischer Nutzungsverhältnisse. Eine über den Gesetzeswortlaut des § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG hinausgehende Einschränkung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auf bestimmte Nutzungsrechte oder Nutzungsverhältnisse die Wohnung betreffend, in der der Stpfl. den Haushalt führt, ist nach Auffassung des BFH damit nicht verbunden.

Aufwendungen im
Haushalt

Danach sind die Malerarbeiten „in“ dem (inländischen) Haushalt der M erbracht worden. Die Arbeiten betrafen das Wohnhaus, in dem sich die Wohnung der M befindet. Die Arbeiten erfolgten damit im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem dort von M geführten Haushalt.

M hat schließlich die Aufwendungen für die Malerarbeiten auch selbst getragen. Aufwendungen setzen einen Vermögensabfluss beim Stpfl. voraus. Dieser muss für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Geld bestehen, da § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG die Zahlung auf ein Bankkonto des Leistungserbringers verlangt. M hat hiernach Auf-

1 BFH vom 20.04.2023 VI R 23/21 (BFH/NV 2023 S. 955), Rz. 17.

2 BMF vom 09.11.2016 (BStBl 2016 I S. 1213), Rz. 27.

3 BFH vom 20.03.2014 VI R 56/12 (BStBl 2014 II S. 882), Rz. 11, und vom 28.04.2020 VI R 50/17 (BStBl 2022 II S. 18), Rz. 12.

4 BT-Drucksache 16/643 S. 10.

wendungen für die Malerarbeiten getragen, denn sie hat die Zahlungen auf ein Bankkonto des Leistungserbringers erbracht.

Bei dieser Sachlage ist es für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a EStG ohne Bedeutung, ob M zur Durchführung der Malerarbeiten verpflichtet war oder diese schenkweise ihrer Tochter T hat zukommen lassen. Für die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG kommt es nicht darauf an, ob sich der Stpfl. gegenüber einem Dritten zur Tragung der Aufwendungen für die Handwerkerleistungen verpflichtet hat. Nach allem steht der M die Steuerermäßigung zu.

Verfasser: Hans Walter Schoor, Steuerberater, Kemmenau